

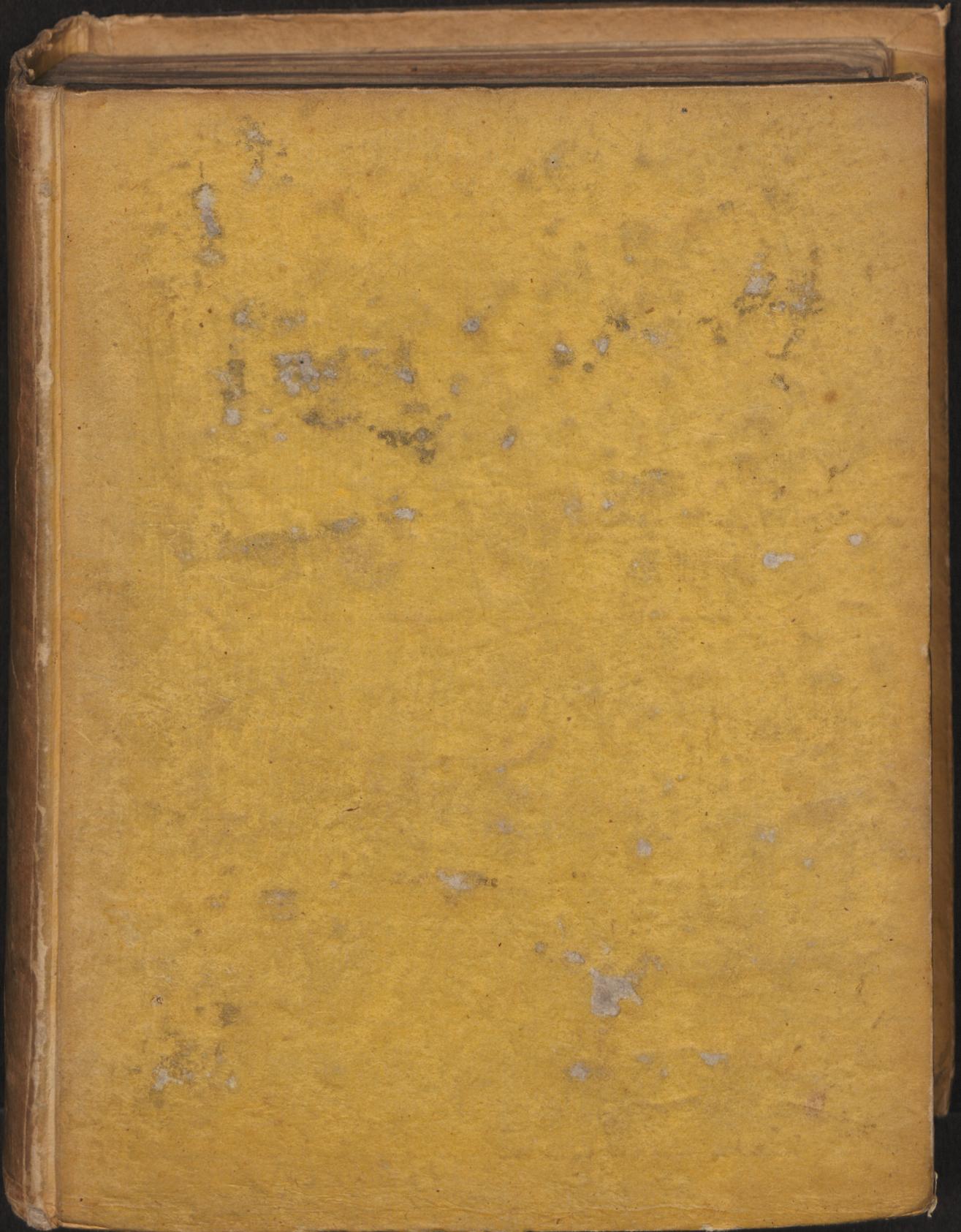
**Constitution und Ordnung Welche Der Durchleuchtige/ Hochwürdige/
Hochgeborne Fürst und Herr/ H. Adolph Friederich Hertzogk zu Mecklenburgk/
Fürst zu Wenden ... Für sich und in Vormundschaft Sr. Fürstl. Gn. geliebten
jungen Herrn Vettern und PflegeSohns. Des auch Durchleuchtigen/
Hochwürdigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ H. Gustaff Adolffen/ Hertzogen
zu Mecklenburgk/ ... Wegen der Schäffer/ Tagelöhner/ Gesinde und Dienstbotten/
auch der entwichenen Pawren und Unterthanen Zu männigliches Nachricht und
Wissenschaftt verfassen und publiciren lassen**

Rostock: Keil, 1643

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742689182>

Druck Freier  Zugang





Kl. 101 (II) 1-15

56 86

171

Constitution vnd Ordnung

Welche

Der Durchleuchtige / Hochwürdige /
Hochgeborne Fürst vnd Herr /

H. Adolph Friederich

Herzogk zu Mecklenburgk / Fürst zu
Wenden / Administrator des Stiffts: vnd
Graff zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Star-
gard Herr.

Für sich vnd in Vormundschaft Sr. Fürstl. Gn.
geliebten jungen Herrn Wittern vnd Pflege Sohns.

Des auch Durchleuchtigen / Hochwürdigen /
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn /

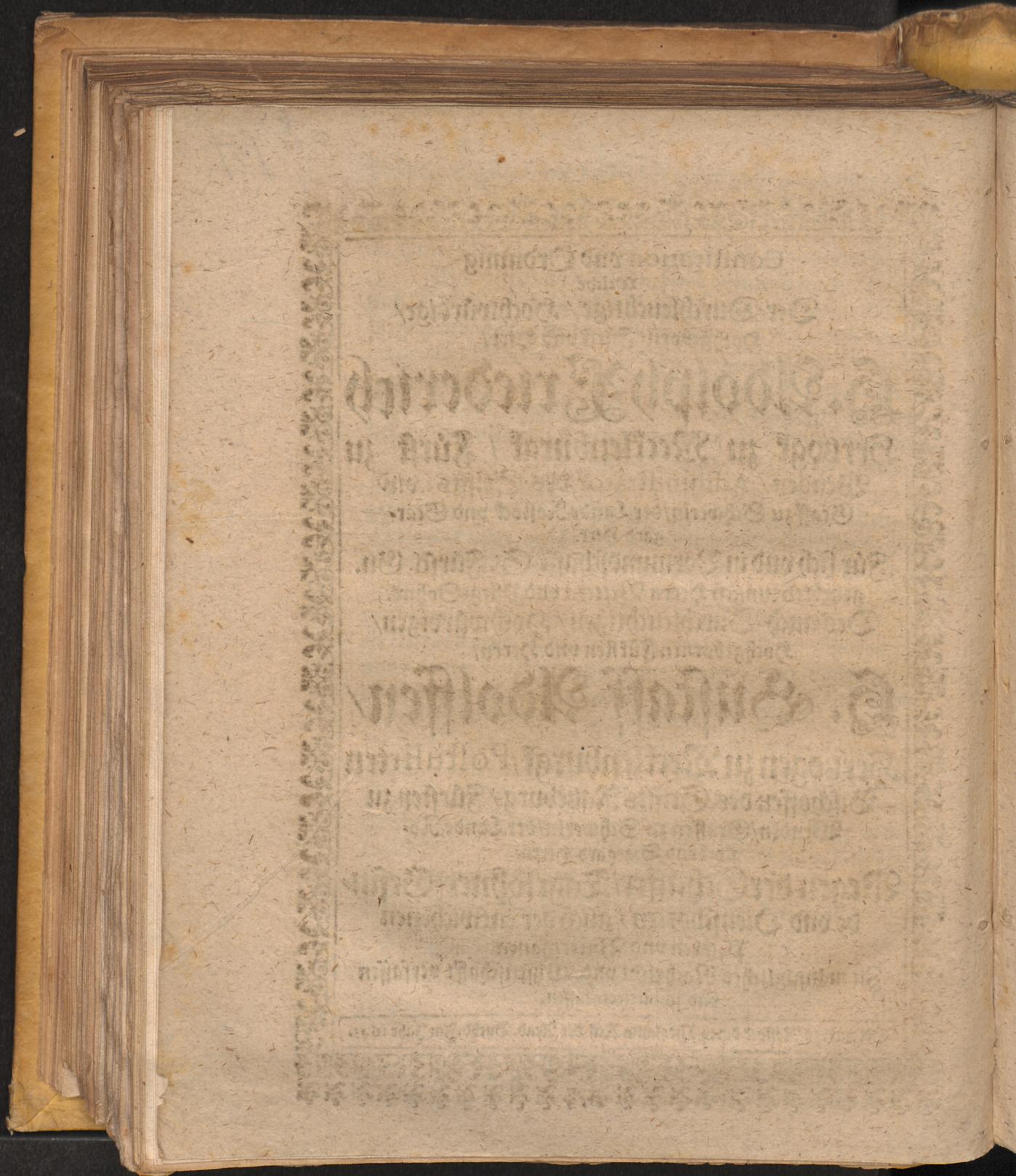
H. Gustaff Adolffen

Herzogen zu Mecklenburgk / Postulirten
Bischoffen des Stiffts Ratzeburg / Fürsten zu
Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande Ro-
stock vnd Stargard Herrn /

Wegen der Schäffer / Tagelöhner / Gesin-
de vnd Dienstbotten / auch der entwichenen
Pawren vnd Untertanen

Zu männliches Nachricht vnd Wissenschaft verassen
vnd publiciren lassen.

Gedruckt zu Rostock durch Nicolaum Keil / der Acad. Buchd. Im Jahr 1643.





Wunders
res Gnaden / Wir
Adolph Friedrich /
Herzog zu Mecklen-
burg / Fürst zu Wenden / Ad-
ministrator des Stiffts: vnd

Graf zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Star-
gard Herr. Sügen hiermit für Uns / vnd in tra-
gender Vormundschaft des Hochwürdigen / Hoch-
geborenen Fürsten / Herrn Gustaff Adolphsen /
Herzogen zu Mecklenburg / Postulirten Bi-
schoffen des Stiffts Rakeburg / Fürsten zu Wen-
den / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd
Stargard Herrn / vnser freundlichen geliebten Bet-
tern vnd Pfleg Sohns / allen vnd jeden vnsern Vnter-
thanen / Geislichen vnd Weltlichen Standes / Prae-

A ij laten

laten/Herrn/Amptleuten/Rüchmeistern/auch denen
von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Rätthen /
Richtern vnd Bögten in den Städten / Pfandsein-
habern vnd Pensionarien / Bürgern vnd Bauoren/
vnd sonst jedermänniglich/wes Standes vnd wesens
sie seyn/niemand außgenommen/ gnädig zu wissen :

Nach dem Vns auff jetzigem allhie gehaltenen Landtage/
Vnsere Erbare Ritter: vnd Landschaft in vnterthänigkei-
t klagend zu erkennen gegeben/ was massen Sie bey diesem ohne
das betrübten vnd höchstkläglichen Landes Zustande/vnd mü-
heseligen schweren Anfang fürhabender geringen Einrichtung
ihrer zu Grund aus ruinirten Güter vnd Hauswesens/ noch
ober das so wol von den Schäffern mit harten vngewöhni-
chen conditionibus vnd Zumuthungen eigen beliebens hoch
beschweret vnd graviret, als auch von dem Gesinde / Dienst-
botten vnd Tagelöhnern/ vermittelst Fürschreibung vnd eigen-
williger Steigerung des Lohns/vnd sonst in einem vnd andern
viel Trokes vnd Frevels / bisshero erdulden vnd leiden müssen/
auch wegen der entlauffenen Vnterthanen viel Streits ge-
machtet vnd erregt würde; Vnd demnach omb gnädige re-
medir: vnd Abschaffung dieses vorvortheilischen Beginmens
vnd muthwilligen Bezeigungen/ bey vns Vnterthänig ange-
halten; Vnd wir dann dieses Ihr Vnterthäniges suchen/den
Rechten vnd aller Billigkeit auch vnsern außgangenen Poli-
cey: vnd Schäffer Ordnungen gemees befunden; Vnd dem-
nach/ wie vnd welcher gestalt dieser Vngedühr mit gebühren-
dem Ernst zu begegnen/ vnd alles auff eine Christliche Billig-
keit



Zeit zu richten seyn möchte/ Vnser Erbaren Ritter : vnd Land-
schafft vntertäniges Rathsames Bedencken vnd Gutachten
hierüber gehört/ vnd eingenommen/ vnd alles in reiffe delibe-
ration vnd Berathschlagung gezogen.

Diesem nach lassen wir es nicht alleine bey vnser publi-
cixten Policy: vnd Schäffer Ordnung gnädig bewenden/ son-
dern sehen/ ordnen vnd wollen auch/ das es wegen nachgesetzter
geklagten Puncten hinfüro folgender Gestalt gehalten werden
solle: also/ das zwar einem jeden ringer zu handelen vnd zu ge-
ben erlaubet; aber ein mehrers zuversprechen vnd zugeben/ gän-
zlich vnd bey vnser ernstern Willkührlichen Straffe/ verboten
seyn solle.

Vnd so viel demnach Erstlich die Schäffer betreffen thut/
lassen wir es/ wann die Herrschafft oder Grundherr mit dem
Schäffer vermengen kan/ bey dem alten Herkommen/ nemblich
dem fünfften Hüpffe verbleiben/ vnd hat der Grundherr von
dem/ was vber das Gemenge ist/ die helffte Lämmer vnd Wol-
le/ vnd dann die volle Milchpacht zugenieffen/ vnd verbleibet
wegen des Deputat Kornß bey der alten Gewonheit vnd Ge-
brauch.

Da aber einer bey diesen jetzigen beschwerlichen Zeiten
noch nicht vermengen kan/ So ordnen vnd wollen wir/ daß biß
zu vnser fernern Verordnung die Herrschafft oder Grundherr
das dritte Lamb/ den dritten Stein Wolle vñ die helffte Milch
haben vnd bekommen solle / vnd wird dem Schäffer auff 200.
Hüpfter Schaffviehe/ drey Hüpfter Kindviehe/ auff die Bey-
de verstatet / vnd zwey Hüpfter außgewintert / wie dann auch
auff jedes hundert Schaffe ein Drömbt Roggen Kostocker

Maas/6. Scheffel Raff/drey Fuder Hey/nebenst ander noth-
turfftiger Futterung / vnd dem Meister auff jedes hundert/
zehen Häupter/halb dragendes vnd halb Sell oder Güstviehe/
vor den Knecht an buten Viehe passiret vnd gut gethan / Je-
doch sol das ienige / was wegen des Schäffers Deputats vnd
aufwinterung des Rindviehes jetzt erwehnet worden/nur von
100. biß auff 300. Häupter ver standen werden/sonsten aber/
da die Anzahl vber 300. Häupter anlauffen würde/es deswegen
bey vorigem in Anno 1625. 1626. 1627. observirten
Landes Gebrauch verbleiben/auch dem Meister alter Gewon-
heit nach ein halber Scheffel Leinsahnen gesäet werden.

Würde aber der Knecht mehr Viehe haben/sol er davon
dem Grundherrschaften/ wie sein Meister an Lämmer/ Wolle vnd
Milchpacht geben/vnd sollen die Schäffer verbunden seyn/dem
alten Gebrauch nach/alle Tage das Hürten Lager fortzuschla-
gen/oder da sie seumig befunden/ gewereig zu seyn/ daß Ihnen
für jede Nacht ein Scheffel Korn an Ihrem Deputat abgezö-
gen werde/wie sie dann auch die Milch auff den Hoff zutragen
schuldig seyn sollen.

Wann ein Schäffer seinem alten Herrn zu rechter Zeit/
als auff Philippi Jacobi resigniret, vnd sich bey einem andern
vermietet / vnd Gutes Geldt empfangen / so sol er alsdann
auff den folgenden Michaelis zuziehen / vnd bey dem alten
Herrschaften nicht verbleiben / wurde Er aber dem alten Herrn zu
rechter Zeit nicht resigniren/soll Er bey demselben verbleiben/
vnd mit dem andern/den Er verleitet/sich gebührlich abfinden/
vnd vor jegliches hundert Schaffe / so er zuzutreiben verspro-
chen/12. Fl. Abtrag zu erlegen schuldig/ Sonsten aber da Er
wegen

wegen dieser gemachten Ordnung seinem Herrn vorsecklich resigniren vnd aus dem Lande ziehen wolte / alsdann seiner sämpelichen Schaffe verlustig seyn.

Anlangend vors Ader die Dienstbotten vnd Arbeits- Leute auff dem Lande/ Ordnen setzen vnd wollen Wir / das einem Bawknechte / so Haken/ Pflügen / Seyhen / Meyen vnd das Wagen vnd Hakenzeug verfertigen kan 16. Fl. eins für alles/ oder 10. Fl. vnd 2. Pahr Schue/ 2. Hembde/ vnd 2. Pahr Leinen Hosen gegeben werden sollen.

Einem andern Knechte aber / so solche Arbeit nicht verfertigen/ vnd verrichten kan/ sol nicht mehr/ denn 6. Fl. an Gelde/ 2. Pahr Schue/ 2. Hembde vnd 2. Pahr Leinen Hosen gegeben werden.

Einem Voigte/ so die Fischerey vnd andere Feld Arbeit mit verrichten kan / eins für alles 20. Fl. welcher aber solche Fischerey Arbeit nicht verrichtet/ sondern das Ackerwerck allein befördert/ vnd die Hand mit an den Pflug leget 18. Fl.

Einem Fischer eins für alles 16. Fl.

In den Städten aber sol dem Bawknecht so Haken/ Pflügen/ säen/ mehen/ vnd das Wagenzeug verfertigen kan/ an Gelde 8. Fl. 2. pahr Schue/ 2. Hembde/ vnd 2. Pahr Leinen Hosen gegeben werden.

Einem Fuhrknecht aber/ so aufferhalb Landes fahren kan/ 10. Fl. vnd das gewöhnliche Leinen Zeug/ vnd soll hinfüro keinem Dienstbotten auff dem Lande/ oder in den Städten im geringsten kein Korn oder Leinsahmen gesäet werden / alles nach Buchstablichen Einhalt vnser Pollicey Ordnung/ vnd bey Verlust des gesäeten Kornes.

Ein

Einer Dienstmagd auff dem Lande Jährlich 3. Fl. 2. pahr Schue vnd gewöhnlich Leinen Zeug; In den Städten gleichsals 3. Fl. 2. pahr Schue vnd gewöhnliches Leinen Zeug nach jedes Orts Gelegenheit vnd Gewonheit.

Einer Bamwöhnen vnd Röchin 3. Fl. 2. pahr Schue/ vnd gewöhnliches Leinen Zeug.

Einem Tagelöhner bey Sommerzeit des Tages zum Tagelohn 2. Schill.

Einer Frauen aber 1. Schill. 6. Pf.

Einem Meyer/so sich auff dem Lande in die Erndte vermietet 5. Fl.

Einer Binderschen 2. Fl. 12. Schill. nebenst notturfftigen Essen vnd Trincken.

Einem Drescher der 24te Scheffel bey freyem Rovent oder geringem Speise Bier; nach dem die Scheundehlen lang oder kurz seyn.

In den Städten einem Meyer im Korn den Tag 4. Schil. im Grase aber 3. Schil.

Einer Binderschen 2. Schill.

Weil auch befunden wird / daß die Leute in den Städten vnd Dörffern/ so keine eigene Vorspannung haben/vnd durch andere ihren Acker begaten lassen müssen/aber mit erlegung des Lohns vbersehen werden / als soll hinsüro für begatung einer Morgen Landes/in allen dreyen fahren nicht mehr denn 3. Fl. gegeben werden.

Vor einen Tag aus dem Dresche zu Haken 12. Schill. neben. notturfftigem Essen vnd Trincken.

Den Zimmerleuten vnd Meuwern von Ostern an bis Michael.

Michaelis soll dem Meister täglich bey seiner eigenen Kost
vnd Bier 11. Schil. dem Knechte aber 9. Schil. gegeben
werden.

Hey Winterzeit aber dem Meister 9. Schil. vnd
dem Knechte 8. Schil. / da sie aber gespeiset werde/ bekompt
der Meister des Sommers 4. Schil. 6. Pf. vnd der Knecht
3. Schil. 6. Pf.

Hey Winterzeit aber der Meister 4. Schil. vnd der
Knecht 3. Schill.

Einem Tischler sol bey Sommerzeit bey seiner eigen
Kost / wann er in andern Häusern arbeitet täglich 10.
Schill. bey Winters zeit 8. Schill. so er aber gespeiset wird
täglich 4. Schill. gegeben werden.

Ein Einlieger auff dem Lande soll seiner Obrigkeit
worunter er seine Wohnung hat / Wöchentlich einen
Tag Handarbeit leisten/da er auch Ecker mit des Grund-
herrn wissen vnd Willen besäen wird / soll er den Einfall
davon geben / Solte Er aber ohne Vorwissen der Obrig-
keit desselben sich vnter stehen/ soll er das gesäete Korn ver-
lünstig vnd verfallen seyn / da er aber Viehe hat/ hat sich der
Grundherr fernere mit ihm zu vergleichen.

Einem Hirten soll nach eines jeden Dorffes vnd
Viehes gröffe/ vielheit/ vnd Gelegenheit/ eine solche Un-
terhaltung an Deputat Korn vnd Wohnung vermachtet
werden/ daß er zu leben habe.

Endlich wegen der bey dieser im Lande entstandenen

B

Krie-

Krieges Vnrube enlauffenen Pawren / Vnterthanen
vnd Dienstbotten / so sich auff dem Lande oder in den
Städten bey frembder Obrigkeit oder Herrschafft auff-
halten / setzen vnd ordnen Wir / daß dieselbe laut ob-
erwehnter Vnser Policey Vndung einem jeden ohn auff-
enthalte abgefolget / vnd in den Städten keine Pawren oder
Dienstbotten zu Bürgerrecht verstatet oder Ehelich in
Städten vnd Dörffern / von einigem Priester / sie haben
daß von ihrer Obrigkeit oder Herrschafft richtigen Schein
vnd Kundschafft / das Sie erlassen / erlanget / vnd vorge-
zeigt / nicht getrawet / auch keinem Pawren ohn Erlaub-
nuß der Obrigkeit oder Herrschafft von den Rätchen in den
Städten / oder Priestern auff dem Lande einiger Geburts-
Brieff mitgetheilet werden sollt.

Alldieweil sich aber bey dieser Krieges Vnrube viel
ohn Vorwissen vnd Erlassung ihrer Obrigkeit vnd Herr-
schafft zusammen gesellet vnd befreuet : So ordnen vnd
wollen Wir / daß die Fraw vnd die von Ihnen gezeugte
Kindern dem Mann folgen / Jedoch dem Eigenthumbs
Herrn wegen der Frawen billigmässiger Aberag geschehen /
Auch da einer eine Wittfraw diese Zeit über also ohn Er-
lassung gefreyet / vnd sich zu Ihr auffß Gehöfft begeben
hette / gleichfalls also gehalten / vnd die Kinder erster Ehe
zu besetzung selbigen Gehöfft dem vorigen Eigenthums
Herrn verbleiben / die Kinder ander Ehe aber dem Vater
folgen / Vnd was an Viehe bey dem Hoffe gewesen / wegen
der Kinder dem vorigen Herrn was ; aber in wehrendem
Ehe

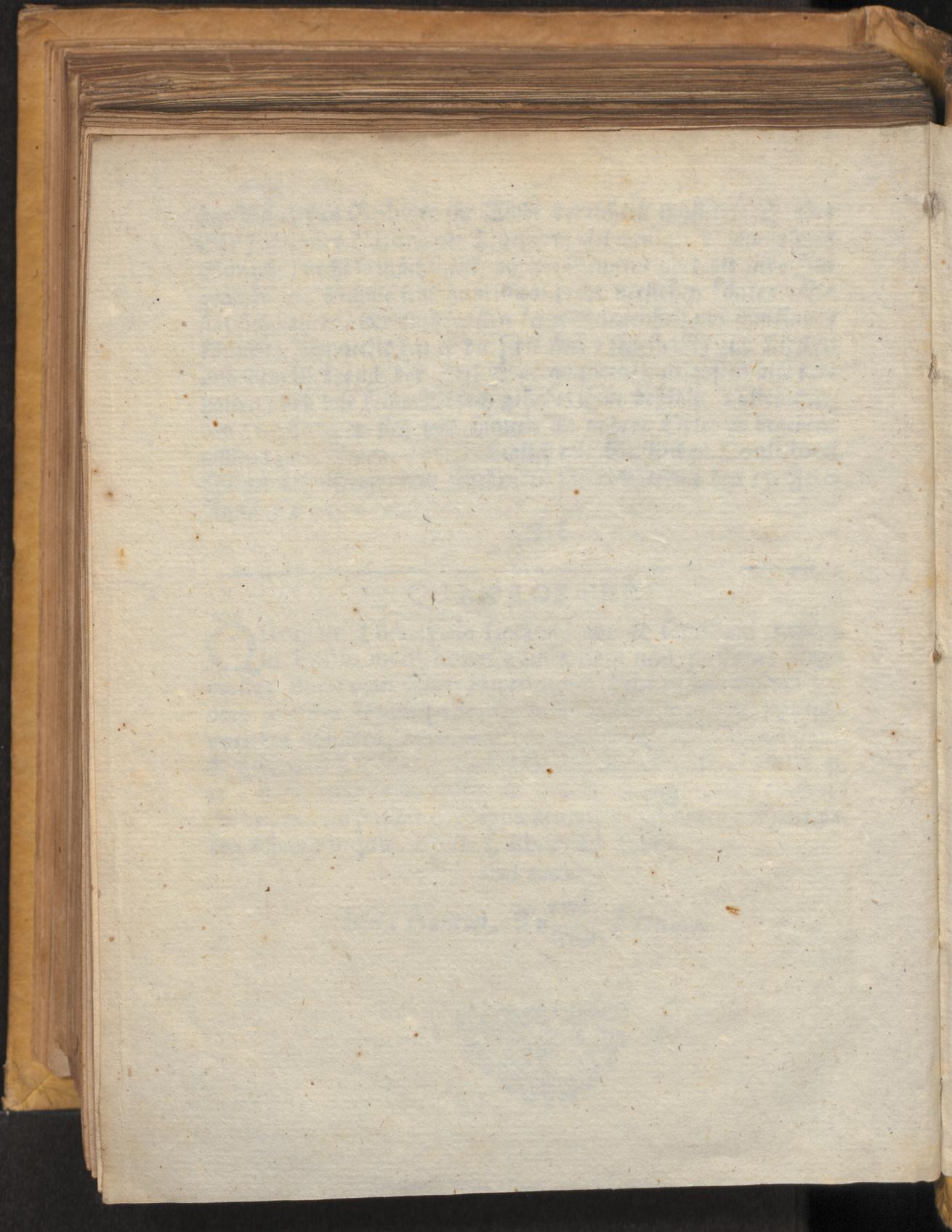
Ehestande zugezeuget / vnter der Herrschafft vnd Vnter-
thanen zu der Kinder vnd Gehöfft besten getheilet wer-
den solle.

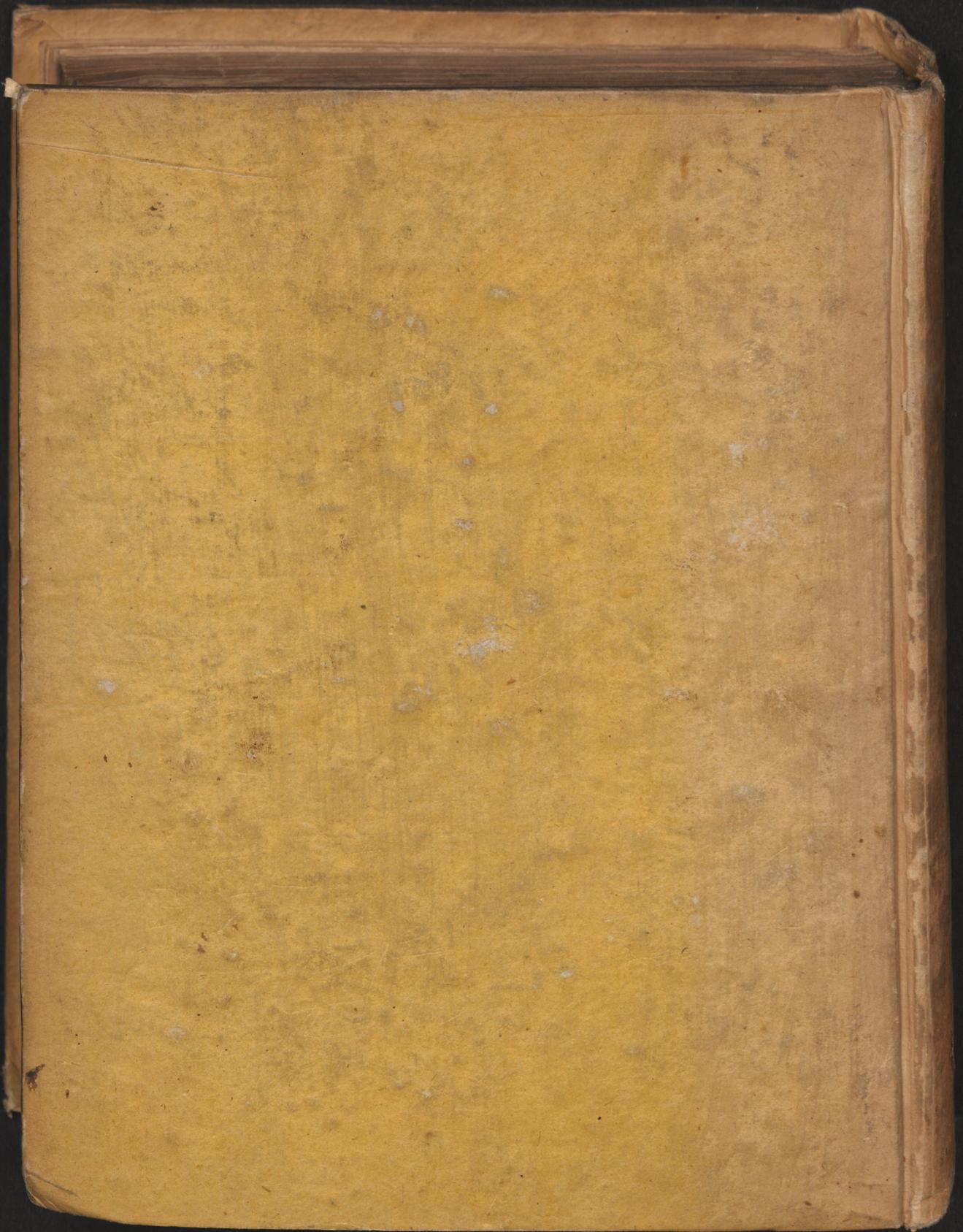
Vnd gebieten hierauff obermeldten allen Vnsern
Vnterthanen / vnd sonst jedermänniglich gnädig / vnd bey
vermeidung Vnsrer ernster Straffe / daß Sie dieser Vn-
srer Ordnung / so wir Vns gleichwol nach gelegenheit vnd
erforderung der Notdurfft künfftig zu endern vnd zu ver-
bessern vns vorbehalten / in allen Puncten vnd Clausulen
gehorsamblich geleben / vnd keines wegcs wieder kommen /
noch zu gegen handeln sollen. Zu Bekund haben Wir
diese Vnsere Constitution zu männigliches Nachricht /
vnd damit sich niemand mit einiger Vnwissenheit zu ent-
schuldigen habe / in offenen Truck verfertigen vnd publi-
ciren lassen. Geben zu Büstrow den 17. Julij Anno 1643.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







Bestande zugezeuget / vnter der Herrschafft vnd
thanen zu der Kinder vnd Gehöfft besten getheil
den solle.

Vnd gebieten hierauff obermeldten allen
Vnterthanen / vnd sonst jedermänniglich gnädig /
vermeidung Vnsrer ernster Straffe / daß Sie dies
ser Ordnung / so wir Vns gleichwol nach gelegent
erforderung der Notdurfft künfftig zu endern vnd
bessern vns vorbehalten / in allen Puncten vnd Cla
gehorsamblich geleben / vnd keines wegcs wieder ko
noch zu gegen handeln sollen. Zu Bekund habe
diese Vnsere Constitution zu männigliches Nach
vnd damit sich niemand mit einiger Vnwissenheit
schuldigen habe / in offenen Truck versereigen vnd
ciren lassen. Geben zu Büstrow den 17. Julij Anno

